

Verordnung

vom 1. Juli 2008

Inkrafttreten:
01.01.2009

über die Förderung der freiwilligen Pensionierung des Staatspersonals ab 2009

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf den Artikel 55 des Gesetzes vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG);

gestützt auf den Artikel 39 des Reglements vom 17. Dezember 2002 über das Staatspersonal (StPR);

in Erwägung:

Die Verordnung vom 27. Juni 2006 über die Förderung der freiwilligen Pensionierung des Staatspersonals ab 2007 sieht die Beibehaltung des heutigen Systems der AHV-Überbrückungsrente bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes über die Pensionskasse des Staatspersonals vor, längstens aber bis zum 31. Dezember 2008.

Das Gesetz vom 29. September 1993 über die Pensionskasse des Staatspersonals ist zurzeit aber noch in Revision. Mit den laufenden Diskussionen über die neuen Finanzierungsvorschriften für die öffentlichen Pensionskassen in den eidgenössischen Räten wird die Revision des kantonalen Gesetzes nicht wie vorgesehen bis zum 31. Dezember 2008 abgeschlossen sein.

Somit ist die bisherige Regelung bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes über die Pensionskasse des Staatspersonals zu verlängern.

Auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

Art. 1

Die freiwillige Pensionierung des Staatspersonals wird auch vom 1. Januar 2009 bis zum Inkrafttreten der Revision des Gesetzes über die Pensionskasse des Staatspersonals gefördert, längstens aber bis zum 31. Dezember 2010.

Art. 2

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen mindestens 60 Jahre alt sein und die Voraussetzungen von Artikel 39 Abs. 4 StPR erfüllen, damit sie ihren Anspruch auf die Förderung der freiwilligen Pensionierung geltend machen können.

² Gemäss Artikel 39 Abs. 5 StPR wird unbezahlter Urlaub während der letzten sieben oder gegebenenfalls fünfzehn Dienstjahre berücksichtigt. Der für den unbezahlten Urlaub geltende Beschäftigungsgrad ist gleich Null Prozent.

³ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen die Arbeitstätigkeit beim Staat vollumfänglich aufgeben. Ausnahmsweise und wenn es für den Dienstbetrieb erforderlich ist, kann jedoch die Anstellungsbehörde im Einvernehmen mit dem Amt für Personal und Organisation einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter eine befristete Wiederanstellung in einer Teilzeitbeschäftigung vorschlagen. In diesem Fall wird die AHV-Überbrückungsrente der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters während der Beschäftigungsdauer im Verhältnis zum verbleibenden Beschäftigungsgrad gekürzt.

⁴ Die Finanzdirektion erlässt jedes Jahr Richtlinien, die die Modalitäten der vorzeitigen Pensionierung festlegen. Diese Richtlinien werden allen Personen bekannt gegeben, für die die Förderung der freiwilligen Pensionierung in Frage kommt.

Art. 3

Die Verordnung vom 27. Juni 2006 über die Förderung der freiwilligen Pensionierung des Staatspersonals ab 2007 (SGF 122.70.81) wird aufgehoben.

Art. 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Der Präsident:

P. CORMINBŒUF

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX